



Gemeindeentwicklung Riedering II  
Gemeinde Riedering, Landkreis Rosenheim

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

## **Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Riedering II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur öffentlichen Teilnehmerversammlung geladen. Es wird darauf hingewiesen, dass an der Versammlung selbstverständlich auch Personen teilnehmen können, die kein Grundeigentum haben.

Dies Teilnehmerversammlung findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern statt am:

**Mittwoch, den 08.02.2023, um 19:00 Uhr,**

**Ort: Alter Wirt, Rosenheimer Straße 2, 83083 Riedering  
Saal im ersten Obergeschoss**

### Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6

festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Um eine ausreichende Vertretung aus den einzelnen Berufsgruppen sicherzustellen, wurde für die Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass je drei der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Stellvertreter der Gruppe der Landwirte angehören müssen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Eine Karte zum Verfahrensgebiet mit den beteiligten Flurstücken kann unter <https://www.riedering.de/teilnehmergeinschaft> eingesehen werden.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Ein Vordruck kann unter <https://www.riedering.de/teilnehmergeinschaft> heruntergeladen werden.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die – unter Berücksichtigung der gruppenmäßigen Zusammensetzung – die meisten Stimmen erhalten.

München, den 16.01.2023  
gez.  
Axel Brück  
Bauoberrat

Angeschlagen am:

Abgenommen am: